

# 18. Deutscher Familiengerichtstag

## 16. – 19. September 2009



**AK Nr.:** 10  
**Thema:** Verfahrensbeistand und Ergänzungspfleger im FamFG  
**Leitung:** Diplom-Psychologin Dr. Manuela Stötzel, Berlin  
Vors. Richter am OLG Dr. Rüdiger Söhnen, Dresden

### Arbeitskreisergebnisse

#### Vertretung mehrerer Geschwisterkinder in einer Familie

- § 158 I FamFG formuliert, dem Kind (Singular) einen Verfahrensbeistand zu bestellen. Die Formulierung des Gesetzes nimmt darauf Rücksicht, dass jedes Kind eine eigenständige Persönlichkeit mit eigenen Interessen ist.
- Wenn also ein Verfahrensbeistand für mehrere Kinder bestellt wird, dann ist die Bestellung für jedes Kind ein einzelner Auftrag, der mit einer einzelnen Pauschale zu vergüten ist. In den Fällen, in denen Kinder nicht nur verschiedene Interessen haben, sondern die Interessen so widerstreitend sind, dass ein Verfahrensbeistand diese Kinder nicht gemeinsam vertreten kann, ist ein zweiter oder dritter Verfahrensbeistand zu bestellen.

#### Frühe Bestellung

- § 158 III 1 FamFG fordert, den Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen. Damit muss der Familienrichter schon bei der Bestimmung des frühen 1. Termins prüfen, ob der Interessenkonflikt zwischen Kind und Eltern den Verfahrensbeistand erfordert. Das wird in der Regel in Fällen des § 155 I i.V.m. 158 II FamFG so sein (also z. B. bei Streit über Aufenthalt, wesentliche Beschränkung/Ausschluss des Umgangs, elterliche Sorge bei Gefährdung des Kindeswohls).

#### Erweiterter Aufgabenkreis

- In der Regel ist der erweiterte Aufgabenkreis notwendig, weil das Gesetz den Verfahrensbeistand vorsieht in Fällen der Interessenkollision zwischen Eltern und Kindern. Hier ist ein Gespräch mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen notwendig.
- Das Gesetz sieht vor, dass der Verfahrensbeistand am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitwirkt. Auch das ist nur möglich, wenn er mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen spricht.
- Die frühzeitige Bestellung des Verfahrensbeistandes bedingt, ihn umfassend zu beauftragen. Dies ermöglicht dem Gericht, im frühen 1. Termin auf Einvernehmen hinzuwirken (§ 156 III FamFG).
- Daher empfiehlt der Arbeitskreis, dass das Familiengericht nach § 158 IV 3, 4 FamFG den erweiterten Aufgabenkreis beauftragt.

### **Qualifizierte Vertretung der Interessen**

- Eine qualifizierte Vertretung der Interessen von Kindern erfordert, dass Verfahrensbeistände in dem Umfang beauftragt werden, den der Arbeitskreis empfiehlt.
- Nur, wenn die Verfahrensbeistände in diesem Umfang beauftragt werden, ist die vom Gesetzgeber gedachte Mischkalkulation möglich.

### **Ergänzungspfleger**

- Die parallele Bestellung von Verfahrensbeistand/Ergänzungspfleger in Kindschaftssachen zur Vertretung im Verfahren ist nicht angezeigt.
- Die Umgangspflegschaft kann die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nicht ersetzen.
- Der Einsatz des Umgangspflegers ist ein Teilentzug der elterlichen Sorge.